



Im Braunkohlenausschuss

An den Vorsitzenden
des Braunkohlenausschusses
des Regierungsbezirkes Köln
Herrn Stefan Götz

CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Gruppensprecher
Josef Johann Schmitz, SPD

Tel.: 0221/ 1301507 Telefax: 02273/ 914794
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Gruppensprecher
Ulrich Göbbels, FDP

Tel.: 0221 / 253726
E-Mail: info@fdp-regionalrat-koeln.de

Köln, 15. März 2023

166. Sitzung des Braunkohlenausschusses des Regierungsbezirkes Köln am 17. März 2023

Sehr geehrte Herr Götz,

zum TOP 8 „Neue Leitentscheidung: Ergebnisse der bisherigen Beteiligung und weiteres Vorgehen“ der Sitzung des Braunkohlenausschusses am 17. März 2023 geben wir folgende Stellungnahme ab:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 10. Sitzung am 24.02.2023 aufgrund eines Antrages der Fraktionen CDU, SPD und FDP Beschlüsse zur Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Transformation der Tagebaumfelder im Rheinischen Revier gefasst. Dieser Beschluss wird vollumfänglich unterstützt.

Im Zusammenhang mit der neuen Leitentscheidung trifft der Braunkohlenausschuss folgende Feststellungen:

1. Entwurfsfassung der Leitentscheidung dem Braunkohlenausschuss vorlegen

Der Braunkohlenausschuss fordert die Landesregierung auf zur Sitzung des Gremiums am 16. Juni eine Entwurfsfassung der Leitentscheidung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen. Durch die Verschiebung der Kabinettsentscheidung auf das zweite Halbjahr 2023 tritt hierdurch keine Verzögerung durch Beteiligung des Braunkohlenausschusses ein.

2. Sicherstellung von Folgekosten und Entschädigung

Der Braunkohlenausschuss fordert wegen der elementaren Bedeutung für die gesamte Region eindeutige Aussagen zur Absicherung der Folgekosten des Tagebaubetriebs, insbesondere den kommunalen Anspruch auf Entschädigungsleistungen für betroffene Tagebauanrainerkommunen aufgrund wegfallender kommunaler Entwicklungsperspektiven. Einige Tagebauanrainerkommunen haben auf die rechtsverbindlich zugesagte Rekultivierung des Stadt- bzw. Gemeindegebietes als Landfläche und die zeitliche Befristung des Eingriffs in die kommunale Planungshoheit vertraut. Die diesen Tagebauanrainerkommunen wie beispielhaft den Städten Elsdorf und Jüchen durch den

dauerhaften Entzug der Landfläche als Folge der geänderten Braunkohlenplanung entstehenden Entwicklungsnachteile sind durch das Land NRW zu entschädigen.

3. Folgekosten dauerhaft absichern

Es ist sicherzustellen, dass ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung der mit dem Braunkohlenabbau verbundenen Folgekosten zur Verfügung stehen. Art und Umfang der erforderlichen Mittel sind auf der Grundlage konkreter Ziele im Vorfeld eines Monitoringprozesses festzulegen. Grundlage für das Finanzmonitoring ist eine Bestandsaufnahme (Risikoinventur) sämtlicher Sachverhalte, die im Rahmen des Braunkohlenabbaus potenzielle Folgekosten verursachen. Auf dieser Grundlage sind im Rahmen des Monitorings Szenarien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung zu definieren. Daraus können finanzielle Ziele abgeleitet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich im Bereich der Steinkohle bzw. der Atomenergie gefundenen Lösungen kommt auch die Errichtung externer Fonds oder einer Stiftung zur Absicherung der Folgekosten im Zusammenhang mit der Braunkohlengewinnung in Betracht.

4. Das Land muss die Entwicklung der Folgelandschaften rund um die drei Tagebaue inklusive des Wiederaufbaus der Dörfer, gezielt entlang der Masterpläne der interkommunalen Umfeldverbünde fördern und diese Masterpläne zum Leitbild der zukünftigen Entwicklungen machen.

Hierbei wird die Landesregierung aufgefordert, den planungs- und förderrechtlichen Rahmen zu schaffen, um aus den Tagebauen Zukunftsräume zu machen und dort frühzeitig, vielfältige Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen und den Landesentwicklungsplan so anpassen, dass eine reibungslose bauleitplanerische Inwertsetzung möglich wird.

Das Gebot des Siedlungsanschlusses, das Verbot von Neuansätzen im Freiraum und die Vorgaben zur Weiterentwicklung von Ortschaften unter 2.000 Einwohnern zu Allgemeinen Siedlungsbereichen müssen für das Gebiet der Tagebauumfelder aus dem Landesentwicklungsplan gestrichen werden, mit dem Ziel, den Dörfern eine dauerhafte Tragfähigkeit zu sichern (sie müssen wachsen und sich zum See hin entwickeln dürfen!). Es müssen eigene landesrechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, mit denen Zwischennutzungen in der Bergbaufolgelandschaft ermöglicht werden und ein eigenes Planzeichen für die „Tagebautransformationslandschaften“ für die Regionalplanebene auf den Weg gebracht werden, um das gebotene Maß an Flexibilität bei der weiteren Ausgestaltung dieser besonderen Räume zu ermöglichen.

5. Wiederherstellung der Raumqualität in den besonders betroffenen Kommunen

Die Braunkohleverstromung hat zu massiven Landschaftseingriffen und damit einhergehend zum Verlust von Raumqualität geführt. Land und Region werden ihre Spielräume nutzen, um diese Qualität als Voraussetzung und Standortfaktor für Wachstum und Fachkräfte wieder zu erlangen. Ziel ist es, aus den Tagebauumfeldern Zukunftsräume zu machen und dort frühzeitig, vielfältige Perspektiven zu ermöglichen. Das Land wird die Entwicklung der Folgelandschaften sowie den Wiederaufbau der Dörfer bis 2040 gezielt entlang der Masterpläne der Umfeldverbünde fördern und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass eine reibungslose bauleitplanerische Inwertsetzung möglich wird.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Johann Schmitz
(Gruppensprecher)



Ulrich Göbbels
(Gruppensprecher)

gez. Andreas Heller